

Urteil Berufungsgericht Brüssel

10. Januar 2018

Das Gericht übernimmt die Definition von **geschädigter Verbraucher Mitglied der Gruppe** aus dem erstinstanzlichen Urteil

Zitat Punkt 4 des Urteils: "...die Besitzer eines V3 Decoders, die das Angebot von 1 Jahr kostenlos Mieten das Proximus ihnen im Laufe des Monats Mai-Juni 2016 wegen Ausserbetriebsetzung ihrer Decoders ab 31 Januar 2017 machte, angenommen haben"

Aus diesen Gründen,

Das Gericht,

Unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 15. Juni 1938 über den Sprachgebrauch in Gerichtsverfahren;

Recht sprechend, in Widerrede;

Erklärt die Hauptberufung von PROXIMUS für zulässig und begründet in folgendem Maße;

Hebt das angefochtene Urteil auf insofern es in Ausführung von Artikel XVII. 38, § 1, Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt, dass für diejenigen die gewöhnlich in Belgien wohnen, **das Optionssystem mit Einschließung (opt-in)** angewandt werden muss.

Wiederum recht sprechend

Bestimmt, dass in Ausführung von Artikel XVII. 38, § 1, Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches für diejenigen die gewöhnlich in Belgien wohnen, **das Optionssystem mit Einschließung (opt-in)** angewandt werden muss.

Bestimmt, dass die Geschädigten innerhalb **einer Frist von sechs Wochen** nach der hiernach erwähnten Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt ihr Entscheidungsrecht in der Sache mit Rollennummer 2017/AR/721 (PROXIMUS/TEST AANKOOP) der Geschäftsstelle dieses Gerichts unter folgender Anschrift mitteilen müssen:

Bürgerliche Geschäftsstelle des Berufungsgerichtes Brüssel

Justitiepaleis

Poelaertplein

1000 Brussel

Der Brief soll die Rollennummer 2017/AR/721 erwähnen, ebenso wie die Referenz PROXIMUS/TESTAANKOOP und den Namen und die persönlichen Angaben des Geschädigten;

Bestimmt die Frist die den Parteien zugestanden wird, um eine Einigung über die Wiederherstellung des kollektiven Schadens auszuhandeln, auf drei Monate nach dem Ablauf der Frist zur Ausübung des Entscheidungsrechts;